

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d und f genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind, getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke, Zuführungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.

(5) Die Haushaltszuführungen sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

§ 3

Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

- a) sind die Rationalisierungskredite in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen, wenn der vereinbarte Nutzen erreicht ist bzw. nachgewiesen wird. Ist der vereinbarte Nutzen nicht erreicht bzw. nicht nachgewiesen, so ist aus dem Gewinn eine Tilgung nur in Höhe des erreichten bzw. nachgewiesenen Nutzens zulässig. Der nicht aus dem Gewinn zu tilgende Teil der Tilgungsraten ist aus Mitteln der Sonderfonds bzw. aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen,
- b) sind die geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds vom erwirtschafteten Gewinn abzusetzen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Gewinn dazu ausreicht. Die davon wegen Nichterfüllung von Planaufgaben dem Betriebsprämienfonds nicht zuführbaren Beträge sind an das Bezirksbauamt bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen,
- c) ist die nach der Verwendung gemäß Buchstaben a und b verbleibende übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen.

§ 4

Verwendung der Überplangewinne

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten für im Planjahr aufgenommene Rationalisierungskredite sowie für in vorangegangenen Planperioden kreditierte Objekte, soweit ein entsprechend höherer Nutzen nachgewiesen wird und der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,

c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Tilgung einer Finanzschuld,
- b) für die vorfristige Tilgung verzinslicher Investitionskredite, sofern aus der betreffenden Investitionsmaßnahme ein entsprechend höherer Nutzen eingetreten ist und nachgewiesen wird,
- c) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) für die Abführung an das Bezirksbauamt bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

§ 5

Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf insgesamt den im Jahresfinanzplan und innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen.

(2) Sind VEB für das Planjahr mit Gewinn geplant und werden für ein oder mehrere Monate planmäßig zeitweilige Verluststützungen erforderlich, so nehmen die VEB hierfür Zwischenkredite bei der für sie zuständigen Bank auf. Der Zwischenkredit ist in den folgenden Monaten in Höhe der planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinne zu tilgen.

(3) Die Betriebe erhalten von den Bezirksbauämtern bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises produktgebundene Preisstützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Zuführungen zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 Absätzen 2 und 3 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Banken zu überweisen.

§ 7

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführungen von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des